

G e s e t z e n t w u r f

der Fraktion der AfD

Fünftes Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaats Thüringen - Deutsch als Landessprache

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Die deutsche Sprache ist als das primäre Mittel zur Verständigung der Deutschen zugleich das Medium unserer kulturellen Selbstverständigung, der sprachlichen Persönlichkeitsbildung und der individuellen wie der gemeinschaftlichen Identität. Die deutsche Sprache ist so das entscheidende Band, das die Deutschen in allen Bundesländern und in Deutschland als Ganzes untereinander, aber auch mit denjenigen zu verbinden vermag, die als Personen mit Migrationshintergrund dauerhaft hier leben. Damit kommt ihr eine zentrale gesellschaftliche und politische Integrationsfunktion zu. Zugleich ist sie ein unentbehrliches Medium für das Individuum, seine Lebenschancen nutzen und sich im Kontext des Gemeinwesens bilden und entfalten sowie an der Kulturation teilhaben zu können.

Die deutsche Sprache erlebt zum einen seit vielen Jahren einen Erosionsprozess. Dieser Prozess kommt beispielsweise darin zum Ausdruck, dass gerade auch in der Allgemeinsprache deutsche Wörter durch Anglizismen verdrängt werden, dass das Vokabular der deutschen Hochsprache, das nicht zuletzt den Zugang zur deutschen Literatur eröffnet, nicht mehr gepflegt wird und dass sich Parallelgesellschaften ausbreiten, in denen die deutsche Sprache nur rudimentär oder gar nicht gesprochen oder geschrieben wird, was wiederum negative Folgen beispielsweise für die Bildung derjenigen jungen Menschen hat, die in diesen Parallelgesellschaften aufwachsen.

Zum anderen erfolgt in Form einer ideologisch motivierten Sprachmanipulation im Rahmen des sogenannten Gender-Mainstreamings ein zunehmend aggressiver werdender Angriff auf die deutsche Sprache. Dabei wollen interessierte Aktivisten aus Politik, Medien und "Zivilgesellschaft" der Sprachgemeinschaft manipulierende Sprech- und Schreibweisen aufnötigen. So wird Sprache bewusst als Mittel der Spaltung und Entzweiung benutzt und die integrative Funktion der Sprache untergraben.

Während der Staat keineswegs der Herr und Gebieter der deutschen Sprache ist, hat er doch eine besondere Verantwortung für ihren Schutz und ihre Pflege, indem er etwa als Kulturstaat konstituiert und Deutsch für die politische Integration des Gemeinwesens grundlegend ist oder das gesamte Schulwesen der staatlichen Aufsicht unterliegt. Daher ist

der Staat in der Pflicht, den Erosionsprozessen der deutschen Sprache entgegenzuwirken.

B. Lösung

Deutsch wird als Landessprache in der Verfassung des Freistaats Thüringen festgelegt und als eine der Grundlagen der staatlichen Ordnung gewürdigt. Damit wird eine Pflicht des Staates zur Pflege und Förderung der deutschen Sprache konstituiert.

C. Alternativen

Anstatt Deutsch als Landessprache verfassungsrechtlich festzuschreiben, könnte es auch (wie in der Verfassung Österreichs) als "Staatsprache" festgelegt werden. Damit erfolgte aber eine nicht wünschenswerte begriffliche Verengung, weil "Staatssprache" als Synonym für "Amtssprache" gilt.

D. Kosten

Dem Freistaat Thüringen entstehen aus der Regelung keine unmittelbaren Kosten.

**Fünftes Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaats Thüringen
- Deutsch als Landessprache**

Der Landtag hat mit der nach Artikel 83 Abs. 2 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen erforderlichen Mehrheit das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Artikel 44 der Verfassung des Freistaats Thüringen vom 25. Oktober 1993 (GVBl. S. 625), die zuletzt durch Gesetz vom 11. Oktober 2004 (GVBl. S. 745) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 2 wird folgender neue Absatz 3 eingefügt:

"(3) Die Sprache des Freistaats Thüringen ist Deutsch."

2. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:**A. Allgemeines**

Die deutsche Sprache ist als das primäre Mittel zur Verständigung der Deutschen zugleich das Medium unserer kulturellen Selbstverständigung, der sprachlichen Persönlichkeitsbildung und der individuellen wie gemeinschaftlichen Identität. Die deutsche Sprache ist so das entscheidende Band, das die Deutschen in allen Bundesländern und in Deutschland als Ganzes untereinander, aber auch mit denjenigen zu verbinden vermag, die als Personen mit Migrationshintergrund dauerhaft hier leben. Damit kommt ihr eine zentrale gesellschaftliche und politische Integrationsfunktion zu.

Diese Funktion wird untergraben, wenn die Sprache beispielsweise durch monatelangen Unterrichtsausfall an den Schulen nicht mehr angemessen vermittelt und geübt, wenn die Sprache durch das sogenannte Gendern in manipulativer Absicht ruiniert, wenn das Vokabular der deutschen Hochsprache nicht gepflegt oder wenn die deutsche Sprache in Parallelgesellschaften nur rudimentär oder gar nicht gesprochen beziehungsweise geschrieben wird. Entsprechende Erosions- und Destruktionsprozesse des Deutschen sind seit längerem zu beobachten. Gerade bezüglich solcher Tendenzen ist auch der Staat in der Pflicht, die Pflege der deutschen Sprache zu fördern. Um diese Pflicht deutlich zu machen sowie den Wert und die Bedeutung der deutschen Sprache für das politische und gesellschaftliche Zusammenleben klar zum Ausdruck zu bringen, ist es geboten, in der Verfassung des Freistaats Thüringen eine Bestimmung einzufügen, die Deutsch als Landessprache festlegt.

Angesichts der Bedeutung, den die deutsche Sprache für das Zusammenleben und die individuellen Lebenschancen hat, ist eine Festschreibung des Deutschen als Landessprache gerade in Zeiten der Globalisierung und internationaler Migrationsströme mehr als ein symbolischer Akt.

B. Zu den einzelnen Vorschriften**Zu Artikel 1:**

Zu Nummer 1

Geregelt wird die Einfügung eines neuen Absatzes 3, mit dem Deutsch als die Landessprache des Freistaats festgelegt wird. Mit der Regelung kommt zum Ausdruck, dass die deutsche Sprache eine der Grundlagen des Freistaats Thüringen ist, deren Bewahrung und Pflege auch dem Staat obliegt.

Zu Nummer 2

Durch die Einfügung des neuen Absatzes 3 wird der bisherige Absatz 3 zu Absatz 4.

Zu Artikel 2:

Der Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Für die Fraktion:

Braga